

# Neuste Informationen für Textilpflegebetriebe zum Umgang mit dem Schweizerischen Notstand

## 1. Betriebsschliessung / Notstand

Wie in alle Branchen bestehen auch in der Textilreinigungsbranche grosse Unsicherheiten und Informationsdefizite. Der aktuellen Verordnung des Bundesrates lässt sich aus unserer Sicht nicht eindeutig entnehmen, ob in diesem Bereich Betriebsschliessungen erforderlich sind. Laut der uns zur Verfügung stehenden Auskünfte müssen aber auch Textilreinigungen und Wäschereien aufgrund der aktuellen behördlichen Massnahmen den **Verkaufsbereich schliessen**. Wir empfehlen Ihnen, sich mit den zuständigen kantonalen Behörden in Verbindung zu setzen, um eine verbindliche Auskunft zu erhalten. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass der VTS mangels eindeutiger schriftlicher Auskunft keine verbindlichen Empfehlungen abgeben kann.

Entscheidend ist (Informationsstand heute), dass keine Kundenzirkulation stattfinden darf. Im Bereich der Produktion darf jedoch weiterhin gearbeitet werden, und aus unserer Sicht (dies ebenfalls eine unbestätigte Auslegung der Verordnung) sind alternative Modelle wie beispielsweise die Abholung und Lieferung von Textilien ohne Kundenkontakt zur Zeit nicht verboten. In grösseren Betrieben dürfen sich nicht mehr als 50 Personen in einem Raum aufhalten und Personen aus der Risikogruppe dürfen nicht beschäftigt werden.

Sofern sich etwas an den obigen Informationen ändert, lassen wir es die Branche sofort wissen.

#### 2. Kurzarbeit

Beantragen Sie **umgehend Kurzarbeit**. Die Karenzfrist beträgt neu nur noch 1 Tag (und nicht mehr 10 Tage). Das Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen. Sie finden die entsprechenden Adressen unter folgendem Link: <a href="https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html">https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html</a>

Bei einer vollständigen Betriebsschliessung besteht aktuell während maximal vier Monaten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Nach der ersten Abrechnungsperiode besteht die Möglichkeit, Akontozahlungen zu verlangen. Weitere Informationen über Neuerungen und die Frage, was im Falle einer längerdauernden Betriebsschliessung gelten würde, werden wir Ihnen zeitnah zukommen lassen.

Betrieben, welche nicht von einer (vollständigen) Betriebsschliessung betroffen sind (v.a. Wäschereien ohne Publikumsverkehr), wird ebenfalls vorsorglich die Anmeldung von Kurzarbeit empfohlen.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit finden Sie hier: <a href="https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\_coronavirus.html#945136149">https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\_coronavirus.html#945136149</a>

#### 3. Lohnfortzahlungspflicht bei Betriebsschliessung

Da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlungspflicht, auch wenn dies den Arbeitgeber stark



belasten kann. Der Arbeitnehmer kann allerdings auf Grund seiner Treuepflicht unter Umständen dazu verpflichtet werden, die "verpassten" Arbeitszeiten nachzuholen.

Übrigens: Arbeitgebende, aber auch Arbeitnehmende dürfen während einer Kurzarbeitsphase – unter Einhaltung der Kündigungsfristen – jederzeit kündigen. Für die Dauer der Kündigungsfrist müssen die Arbeitgebenden den Mitarbeitenden den vollen Lohn bezahlen, ungeachtet dessen, ob eine volle Beschäftigung möglich ist oder nicht.

#### 4. Lohnfortzahlung für Mitarbeitende mit Betreuungspflichten

Schulen und Kindergärten sind behördlich geschlossen worden. In diesem Fall muss der Lohn (während einer beschränkten Zeit, OR 324a) weiter bezahlt werden. Denn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss die Kinder betreuen (ZGB 276). Allerdings müssen sich die Eltern bemühen, so schnell als möglich eine Betreuung für die Kinder zu organisieren. Sie können sich nicht einfach auf den Standpunkt stellen, zuhause bleiben zu wollen. Aufgrund der Besonderheit der Lage rund um das Corona-Virus kann leider niemand allgemein gültig sagen, wie lange eine Lohnfortzahlungspflicht besteht. Dies wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden müssen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="https://www.sgv-usam.ch/schwerpunkte/arbeitsmarktpolitik/unterseiten/rechtlicher-umgang-mit-moeglichen-folgen-des-coronavirus">https://www.sgv-usam.ch/schwerpunkte/arbeitsmarktpolitik/unterseiten/rechtlicher-umgang-mit-moeglichen-folgen-des-coronavirus</a>

## 5. Bürgschaftsgenossenschaft

Im Weiteren informieren wir Sie über die Möglichkeit der **Liquididätsüberbrückung durch die Bürgschaftsgenossenschaft**. Der Bundesrat hat am 13. März 2020 verschiedene Massnahmen beschlossen, um betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen. Darunter auch ein Massnahmenpaket im Bürgschaftswesen. Der Zugang zu Finanzierungen wird erleichtert, u.a. indem der Bund die Kosten für die Gesuchsprüfung und die Risikoprämie auf dem verbürgten Betrag für das Jahr 2020 übernimmt. Weitere Informationen:

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften\_fuer\_KMU.html)

### 6. Schliessung der Grenzen

Durch die **Schliessung der Grenzen** ist es möglich, dass Sie von Schweizer Kunden, welche ansonsten Ihre Textilien im Ausland aufbereiten, angefragt werden, diese Krisenzeit zu überbrücken. Wir empfehlen Ihnen, einen solchen Auftrag nur anzunehmen, wenn Sie mit dem Kunden einen **langfristigen Vertrag** abschliessen können. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf unser Label: <u>Textiles washed in Switzerland</u>.

#### 7. Pandemieplan

Ebenso hat das Bundesamt für Gesundheit BAG zusammen mit dem SECO den «Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung» veröffentlicht, das wichtige und wertvolle Hinweise für die Unternehmungen gibt: <a href="https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitssch">https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitssch</a> utz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html